

# **Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes**

vom 30.06.2020

Auf Grund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (OVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) Vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 457), beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 11.03.2020 nachstehende Satzung:

## **§1 Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) und dieser Satzung.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 S. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) bestellt ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375 Euro.
- (2) Der Kreisbrandmeister mit dem zugewiesenen Aufgabenbereich „Kreisausbildung“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 Euro.
- (3) Die Kreisbrandmeister außer den vorgenannten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung eines Kreisausbilders wird als entsprechender Stundensatz in Höhe von 17 Euro je erteilter Unterrichtsstunde gewährt.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.
- (6) Die Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro.
- (7) Nach § 16 ThürBKG bestellte Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (8) Nach § 16 ThürBKG bestellte Zugführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

- (9) Nach § 16 ThürBKG bestellte Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

### § 3 Gleichstellungsbestimmungen

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10. Mal 2004 rückwirkend zum 30.11.2019 außer Kraft.

  
Heller  
Landrat



Die am 11.03.2020 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde die Satzung eingangsbestätigt.